



# HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2021

## Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD) vom 08.09.2021**

**Abfälle aus dem Rückbau des AKW Biblis – Teil II**

**und**

## **Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Beim Abbau des Kernkraftwerkes Biblis fallen Abfälle an, deren Radioaktivität so gering ist, dass sie entsprechend den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung spezifisch freigegeben und nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wie regulärer Abfall auf einer Deponie entsorgt werden können.

Die gesicherte Entsorgung von Abrissmaterial ist für einen sicheren und zügigen Abbau im Sinne des Landtagsbeschlusses 18-5415 vom 28. März 2012 wesentlich.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Können aus ihrer Sicht auch unterhalb des Richtwerts strahlende Abfälle zu Zellschädigungen führen?

Maßgeblich für eine mögliche schädliche Wirkung ionisierender Strahlung, insbesondere eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, wie es als Schutzziel in § 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) festgelegt ist, sind die Dosisgrenzwerte. Von zentraler Bedeutung ist dabei der allgemeine Grenzwert für die Exposition der Bevölkerung, der gemäß § 80 Abs. 1 StrlSchG für Einzelpersonen der Bevölkerung und als Summe der effektiven Dosen aus allen genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten 1 Millisievert (1.000 µSv) im Kalenderjahr beträgt.

Strahlenexpositionen, bei denen für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, sind nach internationalem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis maximal mit einem jährlichen individuellen Risiko in der Größenordnung von 1:10 Millionen verbunden. Solche Risiken gelten nach Maßgabe geltenden Unionsrechts und auch nach nationalem Strahlenschutzrecht als vernachlässigbar und sind außer Acht zu lassen (sog. de minimis-Konzept, vgl. § 3 StrlSchG und Annex VII COUNCIL DIRECTIVE 2013/59/EURATOM of 5 December 2013).

Zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zur schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung verweise ich auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abg. Kummer (SPD) betreffend „Abfälle aus dem Rückbau des AKW Biblis – Teil I“ (Drucks. 20/6348).

Frage 2. Ist die Menge des Abfalls für die Gefährlichkeit entscheidend?

Radioaktive Stoffe sind solche Stoffe, die aufgrund der enthaltenen Menge oder Art der Aktivität einer besonderen Regelung unterliegen (dem Strahlenschutzrecht).

Freigegebene Stoffe sind nichtradioaktive Abfälle im Sinne des Strahlenschutzrechtes, da die von Ihnen ausgehende Strahlendosis von ca. 10 µSv pro Jahr zum Schutz der menschlichen Gesundheit unerheblich ist und daher außer Acht gelassen werden kann. Juristisch bewirkt die behördliche Freigabe eine Entlassung des Stoffs aus dem besonderen Strahlenschutzrecht und die Überführung in das allgemeine Abfallrecht.

Das Strahlenschutzrecht (StrlSchV) differenziert zwischen uneingeschränkt und spezifisch freigebbaren Stoffen.

Bei der Berechnung der Freigabewerte werden verschiedenste Nutzungsszenarien unterstellt und derjenige Pfad mit der höchsten Exposition ausgewählt. Die Freigabewerte unterscheiden sich für die verschiedenen Freigabearten (Nutzungsszenarien), teilweise sind Mengenbeschränkungen festgelegt.

Bei der modellhaften Betrachtung der Deponierung werden mögliche Einwirkungen (Direktstrahlung, Ingestion, Inhalation) auf die Deponiearbeiterinnen und Deponiearbeiter, auf die Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer und auf die Bevölkerung in der Umgebung berücksichtigt. Dem Vorsorgegedanken folgend werden mithilfe dieser Modelle die Freigabewerte und ggf. Mengenbeschränkungen gesetzlich festgelegt.

Frage 3. Nach welchen Kriterien entscheidet sie die Geeignetheit einer Deponie zu Entsorgung von sogenannten freigemessenen mineralischen Abfällen?

Die anlagenbezogenen Anforderungen zur Entsorgung spezifisch freigemessener Abfälle bestimmen sich nach § 36 i. V. m. Anlage 8 StrlSchV. In Bezug auf die Geeignetheit von Deponien wird dort auf die Anforderungen der Deponie-Verordnung (DepV) sowie Jahreskapazitäten verwiesen. Spezifisch freigemessene Abfälle dürfen zur Sicherstellung des Wohls der Allgemeinheit demnach nur auf Deponien abgelagert werden, die den abfallrechtlichen Anforderungen der DepV entsprechen.

Wiesbaden, 19. Oktober 2021

**Priska Hinz**